

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags

betreffend das

Landesgesetz über die Leistung einer Finanzzuweisung an die oberösterreichischen Gemeinden (Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In den vergangenen Jahren haben multiple Krisen auch die öffentlichen Haushalte vor massive Herausforderungen gestellt. Die anhaltende Rezession und die damit verbundenen verminderten Staatseinnahmen in Verbindung mit Preissteigerungen wirken sich im Landes- und in den Gemeindehaushalten aus, da gerade sie es sind, die einen wesentlichen Anteil der öffentlichen Daseinsvorsorge schultern. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, weshalb das Land Oberösterreich beabsichtigt, den Gemeinden im Jahr 2025 einmalig eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 50 Millionen Euro zu leisten. Die Verwendung dieser Schlüsselzuweisung durch die Gemeinden obliegt im Rahmen der Vorgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes der Entscheidung durch den jeweiligen Gemeinderat.

§ 12 Abs. 1 F-VG 1948 sieht vor, dass Finanzzuweisungen der Länder an die Gemeinden (unter anderem) als Schlüsselzuweisungen gewährt werden können. Diese ergänzen die Ertragsbeteiligungen und dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse (Muzak, B-VG⁶ § 12 F-VG 1948 Rz 2).

Aus dem Regelungsregime des § 3 iVm §§ 12 f F-VG 1948 ergibt sich, dass Finanzzuweisungen der Länder an die Gemeinden nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung zulässig sind. Daraus resultiert die Notwendigkeit, die konkret beabsichtigte Leistung einer Schlüsselzuweisung durch das Land Oberösterreich in Form eines Landesgesetzes zu erlassen.

Dieser Gesetzentwurf schafft die finanzverfassungsrechtlich notwendige Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Schlüsselzuweisung an die Gemeinden und steckt die wesentlichen Rahmenbedingungen ihrer Gewährung ab.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 12 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Novelle wird dem Land im Jahr 2025 ein Aufwand von insgesamt 50 Millionen Euro entstehen.

Die Gemeinden werden (anteilig) Einnahmen in derselben Höhe verbuchen können. Das Novellierungsvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Der administrative Aufwand, welcher mit der einmaligen Aufteilung der Schlüsselzuweisung auf alle Gemeinden (Berechnung des jeweiligen Anteils anhand des Schlüssels und Überweisung) verbunden ist, lässt sich nicht beziffern, ist aber jedenfalls überschaubar und ist mit dem derzeitigen Personalstand zu bewältigen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Von einer Entlastung bzw. Stärkung der Gemeindehaushalte und investiven Vorhaben auf Gemeindeebene profitieren letztlich (mittelbar) aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftstreibenden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Novellierungsvorhaben enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei unmittelbare umweltpolitische Relevanz auf. Mittelbar sind aber durch die den Kommunen zufließenden Mittel zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene zu erwarten, mit die mit positiven Auswirkungen in Bezug auf die Verringerung klimaschädlicher Treibhausgase verbunden sind.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeineverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie bereits unter Punkt I. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen dargestellt, beinhaltet dieses Gesetzesvorhaben die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Finanzzuweisung des Landes Oberösterreich an die oberösterreichischen Gemeinden, um - im Hinblick auf deren auch krisenbedingt ohnedies angespannte Haushaltsslage - die finanziellen Belastungen zumindest teilweise abzufedern, investive Einzelvorhaben der Gemeinden zu ermöglichen, die Gemeindehaushalte zu stabilisieren bzw. auch um den nötigen Haushaltssausgleich zu erleichtern. Die Gesamthöhe dieser einmaligen Schlüsselzuweisung beläuft sich im Jahr 2025 auf 50 Millionen Euro (**Abs. 1 und Abs. 2**).

Zu § 2:

Von den gesamten 50 Millionen Euro, die den Gemeinden als Finanzzuweisung gewährt werden sollen, sollen 5 Millionen Euro den drei Statutarstädten zugutekommen, 45 Millionen Euro werden auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Diese Vor-Aufteilung soll eine angemessene Partizipation kleinerer und strukturschwächerer Gemeinden sicherstellen. Eine Aufteilung allein nach der Volkszahl würde zu einer vorrangigen Beteilung der Statutarstädte führen (**Abs. 1 Z 1**).

Um die Mindestfinanzzuweisung von 60.000 Euro je Gemeinde und eine Gesamthöhe von 45 Millionen Euro für die Gemeinden (ohne Statutarstädte) zu erreichen, gelangt im ersten Schritt ein Betrag von 40.738.238 Euro nach der Volkszahl zur Aufteilung. In einem weiteren Schritt wird der so errechnete Betrag je Gemeinde um den Finanzkraftfaktor erhöht bzw. verringert. Die Heranziehung des Finanzkraftfaktors und die Gewährung einer Mindestfinanzzuweisung von 60.000 Euro erfolgt, um auch kleineren und strukturschwächeren Gemeinden eine angemessene Partizipation zu gewähren (**Abs. 1 Z 2 und Z 3**).

Die kaufmännische Rundung sämtlicher gemäß Z 1 bis 3 errechneter Beträge auf volle Hundert Euro gewährleistet, dass letztlich der Gesamtbetrag von 50 Millionen Euro nicht unter- bzw. überschritten wird (**Abs. 1 Z 4**).

Für die Verteilung der Finanzzuweisung auf die einzelnen Gemeinden im zweiten Schritt (also nach der Vorverteilung auf Basis der Volkszahl) gelangt - wie bereits erwähnt - ein Finanzkraftfaktor zur

Anwendung. Dieser Finanzkraftfaktor wird je nach Abweichung der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde von der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden festgelegt. Die Finanzkraft ergibt sich aus den Einnahmen der Gemeinden (ohne Statutarstädte) aus der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Getränkesteuer und der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (abzüglich der Landesumlage) des zweitvorangegangenen Jahres gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Bezirksumlagegesetz. Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Finanzkraft der oberösterreichischen Gemeinden (ohne Statutarstädte) 4.126.330,40 Euro.

Die Höhe des tabellarisch festgelegten Finanzkraftfaktors liegt je nach Finanzkraftabweichung zwischen 0,5 und 2,0. Diese Werte finden ihre Rechtfertigung im tertiären Finanzausgleich, in dessen Rahmen das Land für einen Ausgleich der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden, insbesondere in Anbetracht der jeweils zu erfüllenden Aufgaben, zu sorgen hat. Dieser Finanzkraftfaktor gelangte bereits in der Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungsmittel 2024“ zur Anwendung. Die Finanzkraft wird daher in diesem Gesetz im selben Ausmaß berücksichtigt, wie bei der Verteilung der Sonderbedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro im Finanzjahr 2024 (**Abs. 2**).

Zu § 3:

Die Auszahlung der Finanzzuweisung erfolgt – ohne dass es einer Antragstellung bedarf – bis spätestens 31. Juli 2025, da dies der Liquiditätsplanung des Landes am besten entspricht.

Zu § 4:

Um den Gemeinden möglichst rasch verbindliche Planungssicherheit zu gewähren, soll dieses Gesetz ehestmöglich in Kraft treten. Das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Finanzzuweisung um eine einmalige Maßnahme handelt und die Vorschrift aus Gründen der Rechtsbereinigung nach Erfüllung ihres Zwecks entfallen kann und soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Leistung einer Finanzzuweisung an die oberösterreichischen Gemeinden (Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025) beschließen.

Linz, am 8. Mai 2025

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Froschauer, Angerlehner, Mader, Hiegelsberger, Raffelsberger, Aspalter, Lengauer, Mühlbacher, Baschinger, Grünberger, Stanek

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Klinger, Handlos, Schießl, Graf, Hofmann, Mahr, Kroiß, Fischer, Gruber, S. Binder, Dim

Landesgesetz
über die Leistung einer Finanzzuweisung an die oberösterreichischen Gemeinden
(Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Gewährung einer Finanzzuweisung

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden im Jahr 2025 einmalig eine Finanzzuweisung in der Höhe von 50 Millionen Euro.
- (2) Diese Finanzzuweisung ist von den Gemeinden für investive Einzelmaßnahmen gemäß § 73b Z 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), zur Stabilisierung ihrer Haushalte oder zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 zu verwenden.

§ 2
Verteilung der Finanzzuweisung

(1) Die Finanzzuweisung gemäß § 1 Abs. 1 ist wie folgt auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen:

1. Ein Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro ist auf die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr im Verhältnis ihrer Volkszahl gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) aufzuteilen.
2. Ein Betrag in Höhe von 40.738.238 Euro ist auf die übrigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Volkszahl gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2024 aufzuteilen, wobei der sich je Gemeinde ergebende Betrag weiters entsprechend dem Finanzkraftfaktor gemäß Abs. 2 erhöht oder verringert wird.
3. Die verbleibenden Mittel sind als Aufschlag jenen Gemeinden zu gewähren, deren Finanzzuweisung nach dem Verteilvorgang gemäß Z 2 unter der Mindestfinanzzuweisung von 60.000 Euro liegt.
4. Der errechnete Auszahlungsbetrag gemäß Z 1 bis 3 ist kaufmännisch auf volle Hundert Euro zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 Z 2 anzuwendende Finanzkraftfaktor ist abhängig von der prozentuellen Abweichung der Finanzkraft einer einzelnen Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 von der durchschnittlichen Finanzkraft aller oberösterreichischen Gemeinden ohne Statutarstädte im Jahr 2023 in der Höhe von 4.126.330,40 Euro. Je nach prozentueller Abweichung ergibt sich folgender Finanzkraftfaktor:

Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zur durchschnittlichen Finanzkraft	Finanzkraftfaktor
unter 50 %	2,0
zwischen 50 % und 60 %	1,8
zwischen 60 % und 70 %	1,6
zwischen 70 % und 80 %	1,4
zwischen 80 % und 100 %	1,2

zwischen 100 % und 130 %	1,0
zwischen 130 % und 160 %	0,9
zwischen 160 % und 190 %	0,8
zwischen 190 % und 220 %	0,7
zwischen 220 % und 250 %	0,6
über 250 %	0,5

§ 3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. Juli 2025, ohne dass es einer Antragstellung bedarf.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.